

Schulkonferenzen

Quelle: §57 SchUG



Aufgabenbereich von Schulkonferenzen

Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, Beratung gemeinsamer Fragen des Unterrichts, der Erziehung, Fortbildung u. a. m.

Es sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Konferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer:innen verlangt wird (§ 57 (1) SchUG).

Einberufung/ Anträge

Die Einberufung einer Konferenz erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch die Schulleitung **oder** auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Lehrer:innen.

Über die Festlegung von Konferenzterminen auf bestimmte Wochentage entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter nach Anhörung der Schulkonferenz.

Wie immer hat die Schulleiterin/der Schulleiter gemäß § 32 Abs. 2 LDG darauf zu achten, dass die dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllt werden.

Es ist empfehlenswert, die Konferenz mindestens eine Woche vorher einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Unterrichtstage vor der Schulkonferenz eingebracht werden.

Gemäß einer Vereinbarung mit der BD ist auf Beschluss der Schulkonferenz (einfache Mehrheit) über einen Antrag geheim abzustimmen. Auf Wunsch können Interessenvertreter:innen von der oder dem Schulleiter:in zur Schulkonferenz eingeladen werden.

Beschlussfähigkeit

- bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Lehrer:innen
- Stimmübertragung ist nicht möglich
- Stimmenthaltung ist nur im Falle der Befangenheit möglich
- Beschluss mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes

Beginn/ Dauer

Die Dauer einer Schulkonferenz sollte zweieinhalb Stunden nicht übersteigen und im Vorhinein sollte auch das geplante Ende der Schulkonferenz festgelegt werden.

Beginn der Konferenz:

- 1) Unterrichtsschluss 12 Uhr, nach der Konferenz hat allfälliger Unterricht stattzufinden.
- 2) Unterrichtsschluss 13 Uhr, Nachmittagsunterricht kann entfallen.

Protokoll

Über den Verlauf einer Konferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Das Konferenzprotokoll ist für alle Lehrer:innen innerhalb einer Woche zur Einsicht und zur Kenntnisnahme aufzulegen. Bei Unstimmigkeiten können Ergänzungen bzw. Richtigstellungen beigelegt werden.